ENV1.2

Risiken für die lokale Umwelt

Ziel

Unser Ziel ist es, alle gefährdenden oder schädigenden Werkstoffe, (Bau-) Produkte sowie Zubereitungen, die Mensch, Flora und Fauna beeinträchtigen bzw. kurz-, mittel- und / oder langfristig schädigen können, zu reduzieren, zu vermeiden oder zu substituieren.

Nutzen

Die Verwendung besonders umweltverträglicher Materialien ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Innenraumluftqualität, sondern hilft auch das Sanierungsrisiko eines Innenraumes im Hinblick auf Schadstoffe zu begrenzen. Nur ein materialökologisch vollständiger Bauteilkatalog liefert dem Bauherrn die Information, an welcher Stelle des Bauwerkes welche Bauprodukte eingesetzt wurden. Dieses ist eine wichtige Information zur Qualitäts¬sicherung in der Bauausführung, zur Aufklärung von Mängeln und ihrer sachgerechten Beseitigung und zur kostenoptimierten Instandhaltung. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Wertstabilität eines Innenausbaus geleistet.

Beitrag zu übergeordneten Nachhaltigkeitszielen

	BEITRAG ZU DEN SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS (SDG) DER VEREINTEN NATIONEN (UN)		BEITRAG ZUR DEUTSCHEN NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE	
Bedeutend			12.1.a 12.2	Nachhaltiger Konsum Nachhaltige Produktion
Moderat	3.4 3.9 12.4 13.2	Reduktion vorzeitiger Sterblichkeit, Förderung von Gesundheit / Wohlbefinden Auswirkungen von Chemikalien, Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen Umweltverträglicher Umgang mit Chemikalien und Abfällen Klimaschutzmaßnahmen in Richtlinien, Strategien und Planung	3.2.a 13.1.a	Luftbelastung Klimaschutz

© DGNB GmbH

Ausblick

Umgang und Verwendung von umweltverträglichen Materialien sind immer stärker ordnungspolitischen Vorgaben unterlegen. Die Einstufungen in Qualitätsstufen werden sich perspektivisch ändern. Zudem ist eine weitere Qualitätsstufe (QS0) geplant, die ein Ausschlusskriterium darstellen wird.
Im Bereich der Möblierung sammelt die DGNB erstmals Daten. Eine inhaltliche Anpassung der Qualitätsstufen ist zu erwarten. Perspektivisch ist auch vorstellbar hier die technische Ausstattung der Küchen mit einzubeziehen.

Anteil an der Gesamtbewertung

	ANTEIL
Büro **Shopping** **Hotel** **Gastronomie**	**8 %**

© DGNB GmbH

BEWERTUNG

Die in der Kriterienmatrix benannten Qualitätsstufen (QS) bauen aufeinander auf. Die erreichte Qualitätsstufe ergibt sich aus dem Einzelaspekt, der am niedrigsten bewertet werden muss. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein. Im Kriterium werden 110 Punkte angeboten. Zur Bewertung können maximal 100 Punkte angesetzt werden.

NR	INDIKATOR	PUNKTE
1	**Schad- und risikostoffarmer Ausbau**	
1.1	**Schad- und risikostoffarmer Ausbau**	**max. 60**
	■ Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 1 der Kriterienmatrix wurden erfüllt.	10
	■ Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 2 der Kriterienmatrix wurden erfüllt.	20
	■ Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 3 der Kriterienmatrix wurden erfüllt.	40
	■ Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 4 der Kriterienmatrix wurden erfüllt.	60
1.2	**Kühlung ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel (variabel)**	**max. 10**
	■ Realisierung einer Kühlung ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel in den Qualitätsstufen 1, 2 und 3	10
2	**Schad- und risikostoffarme Möbel**	
2.1	**Schad- und risikostoffarme Möbel**	**max. 40**
	■ Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 1 der Kriterienmatrix wurden für die Möbel erfüllt.	10
	■ Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 2 der Kriterienmatrix wurden für die Möbel erfüllt.	20
	■ Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 3 der Kriterienmatrix wurden für die Möbel erfüllt.	30
	■ Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 4 der Kriterienmatrix wurden für die Möbel erfüllt.	40

© DGNB GmbH

NACHHALTIGKEITSREPORTING UND SYNERGIEN

Nachhaltigkeitsreporting

Als Kennzahlen / KPI bietet es sich an, bei einer positiven Bewertung von Indikator 2 den Verzicht auf bestimmte Kältemittel für die Kommunikation zu nutzen oder ausgewählte Emissionskennwerte eingesetzter Bauprodukte von Relevanz zu kommunizieren.

NR	KENNZAHLEN / KPI	EINHEIT
KPI 1	Kein Einsatz von halogenierten und teilhalogenierten Kältemitteln, die selbst persistent sind oder über persistente Abbauprodukte verfügen	[ja]
KPI 2	Emissionsprofile eingesetzter Bauprodukte und Möbel mit Angabe karzinogener VOCs, Formaldehyd und Substanzen mit LCI-Werten (getestet gemäß CEN/TS 16516); entspricht Level(s) Indikator 4.1.2	[µg/m³], [-]

Synergien mit DGNB Systemanwendungen

- **DGNB BETRIEB:** Die Anwendung der Kriterienmatrix kann in einer Beschaffungsrichtlinie für die laufende Instandhaltung im GIB Kriterium ENV9.2 „Beschaffung“ geltend gemacht werden.
- **DGNB SANIERUNG:** Hohe Synergien mit dem Kriterium ENV1.2 .
- **DGNB GEBÄUDE NEUBAU:** Hohe Synergien mit dem Kriterium ENV1.2.

© DGNB GmbH

APPENDIX A – DETAILBESCHREIBUNG

I. Relevanz

Bestimmte Stoffe, Bauprodukte und Zubereitungen stellen eine Gefahr für Boden, Luft, Grund- und Oberflächenwasser sowie für Mensch, Flora und Fauna dar. Dies betrifft deren gesamten Lebenszyklus - von der Herstellung, der Verarbeitung auf der Baustelle, der Nutzung sowie ihrer Beseitigung (Rückbau, Recycling, Deponierung). Die lokalen Risiken werden stoff- und produktbezogen bewertet, da öko- und humantoxikologische Wirkungskategorien mangels Erfassungs- und Bewertungsverfahren in der Ökobilanz noch nicht erfasst werden.

II. Zusätzliche Erläuterung

Im DGNB Zertifizierungssystem werden risikoreiche Material- und Stoffgruppen einzeln und produktbezogen abgefragt und bewertet. Berücksichtigt werden derzeit unter anderem folgende Stoffgruppen (als Produkte oder als Bestandteil von Rezepturen):

- Halogenierte und teilhalogenierte Kältemittel
- Halogenierte und teilhalogenierte Treibmittel
- Schwermetalle
- Stoffe, die unter die Biozid-Verordnung (528/2012/EG) fallen
- Stoffe, die unter die POP-Verordnung (850/2004/EG) fallen
- Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)
- Organische Lösungsmittel und Weichmacher
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC nach REACH (1907/2006/EG))

Als besonders besorgniserregend werden Chemikalien/Stoffe eingestuft, die besonders gefährlich im Sinne der folgenden toxischen Endpunkte sind:

- krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend (CMR),
- persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT),
- sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) sowie
- ähnlich besorgniserregend (z. B. endokrine Disruptoren).

Nach REACH (= Europäische Chemikalienverordnung) müssen Lieferanten ihre Kunden informieren, wenn ein Erzeugnis (z. B. ein TGA-Dämmschlauch) einen auf der Kandidatenliste aufgeführten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthält. Diese Verpflichtung wird in Artikel 33 der REACH-Verordnung beschrieben und gilt, sobald ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.

Die Konkretisierung und Erläuterung der zu betrachtenden Stoffe und Bauteile erfolgt in der „Kriterienmatrix“ (s. Anlage 1 des Kriteriums).

Für die Anforderung an eine Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus Produkten oder deren Risikopotenziale während der Nutzung, ergeben sich Überschneidungen hinsichtlich des VOC-Gehalts im Produkt und der daraus resultierenden Freisetzung von VOCs durch das Produkt. Im Kriterium ENV 1.2 „Risiken für die lokale Umwelt“ wird überwiegend der VOC-Gehalt im Produkt bewertet und nur dort, wo keine Branchenregelungen zu VOC-Gehalten bestehen, die Freisetzung (z. B. Dichtstoffe). Die quantitativen Emissionen flüchtiger Stoffe im Innenraum werden im Kriterium SOC1.2 „Innenraumluftqualität“ betrachtet.

© DGNB GmbH

Die CE-Kennzeichnung symbolisiert die Konformität des Produktes mit den geltenden Anforderungen, die die Europäische Gemeinschaft an den Hersteller stellt.

Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung erklärt der Verantwortliche, dass das Produkt allen geltenden EU-Vorschriften entspricht und dass ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.

Deshalb ist die CE-Kennzeichnung verpflichtend für alle weltweit hergestellten Produkte, die in der EU vermarktet werden und der Auftraggeber einer DGNB Zertifizierung verpflichtet sich nur solche Produkte einzusetzen.

Vorgehen in der Planung:
Bereits in einer frühen Planungsphase sind bestimmte Materialien und Bauteile hinsichtlich kritischer Stoffe (s. Anlage 1) zu betrachten und gegebenenfalls konstruktive Alternativen zu prüfen. Durch eine bewusste Baustoffwahl kann, ohne Einschränkung der gestalterischen und funktionalen Planung, meist auf die in der Kriterienmatrix genannten Gefahrstoffe und Produkte verzichtet werden.

III. Methode

Die Bewertung der im Innenausbau neu eingebauten Bauteile (Werkstoffe, (Bau-) Produkte, Zubereitungen) und der Innenausstattung erfolgt anhand von zwei Indikatoren. Betrachtet werden alle relevanten Werkstoffe, (Bau-)Produkte und Baumaterialien der KG300, KG400 und KG600 nach DIN 276-1, die in der Kriterienmatrix aufgeführt werden.

Indikator 1: Schad- und risikostoffarmer Innenausbau
Indikator 1.1: Schad- und risikostoffarmer Ausbau
Indikator 1.2: Kühlung ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel (variabel)
Indikator 2: Schad- und risikostoffarme Möbel

Indikator 1: Schad- und risikostoffarmer Innenausbau
Alle im Rahmen der Ausbaumaßnahme eingebrachten Werkstoffe, (Bau-)Produkte und Baumaterialien sind inklusive Ihrer Einbauart (z.B. verklebt, gespannt, geschraubt) zu betrachten und nebst aller eingesetzten Hilfsstoffe wie Kleber, Grundierungen etc. anzugeben. Für alle nachzuweisenden Anforderungen in der angestrebten Qualitätsstufe ist ein prüfbarer Nachweis entsprechend der Kriterienmatrix zu erbringen (s. Anlage 1, Spalte: Art der Dokumentation; Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte).

Folgende Anforderungen dieses Kriteriums sind für unten aufgeführte Werkstoffe / Produkte / Materialien, die fertig auf die Baustelle geliefert werden, zu betrachten, nachzuweisen und einzuhalten:

- Werkseitige Beschichtungen für Bauteile gemäß der Kriterienmatrix (Anlage1): Entweder der Beschichter setzt Produkte ein, die die VOC Anforderungen der Kriterienmatrix einhalten oder die Anlage auf der das Produkt hergestellt/beschichtet wird, muss gemäß bzw. (für kleinere Unternehmen) in Anlehnung an die 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz bzw. durch die europaweite Regelung durch VO 2010/75/EU - Industrieemissionsrichtlinie / Industrial Emissions Directive (IED), vormals durch VO 1999/13/EU) betrieben werden.

Dabei ist zu beachten, dass in der Kriterienmatrix grundsätzlich für alle Produktgruppen – Erzeugnisse und Gemische – nur Anforderungen genannt werden, die über den sowieso vom Hersteller nach REACH und anderen einschlägigen Gesetzen geschuldeten gesetzlichen Materialstandard hinausgehen.

Die qualitative Bewertung erfolgt anhand von Qualitätsstufen. Diese orientieren sich einerseits am Aufwand und am Schwierigkeitsgrad der praktischen Umsetzung und andererseits an der ökologischen Bedeutung der Substitution

© DGNB GmbH

eines Stoffes.

Alle in der Kriterienmatrix betrachteten Stoffe bzw. Aspekte müssen im Hinblick auf die angestrebte Qualitätsstufe geprüft werden. Nur nachgewiesene Qualitäten können dabei in der Konformitätsprüfung berücksichtigt und bewertet werden. Die erreichte Qualitätsstufe ergibt sich aus dem Einzelaspekt, der am niedrigsten bewertet werden muss. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein.

Die für die Erfüllung der Qualitätsstufe 3 oder 4 geforderten Materialqualitäten können nach langjährigen Erfahrungen der DGNB nur dann erfolgreich gesichert werden, wenn die für die Erfüllung der Qualitätsstufe relevanten Materialien vor ihrer Verwendung auf der Baustelle geprüft und freigegeben werden. Die Qualitätsstufe 3 oder 4 kann daher nur beansprucht werden, wenn die entsprechenden Protokolle der Materialüberwachung vorgelegt werden. Die Materialkontrolle und die Erstellung der Protokolle kann auf sachkundige Dritte (Auditor, Bauökologe) übertragen werden.

Materialkontrollen auf der Baustelle
Eine Freigabeliste muss von der für die Prüfung und Freigabe verantwortlichen sachkundigen Institution regelmäßig fortgeschrieben und der Bauleitung / Objektüberwachung zur Materialkontrolle auf der Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Die Bauleitung / Objektüberwachung muss die Materialtreue der bauausführenden Firmen in Form eines regelmäßigen Soll-/Ist-Vergleichs überwachen und hierzu Protokolle erstellen. Die Prüfung und Freigabe beinhaltet ebenfalls eine Freigabeliste der Möbel (entsprechend Indikator 2).
Als sachgerecht und regelmäßig gilt hierbei eine Frequenz, die sicherstellt,

- dass alle bauausführenden Gewerke mit relevanten Materialien zeitnah nach Aufnahme ihrer Arbeiten (also vor Fertigstellung von 5% der für die Zielerfüllung kritischen Arbeiten) überprüft werden und
- dass die Abstände der Kontrollen mit Beginn des Ausbaus reduziert werden.

Hinweise zum Umgang mit Fehlanwendungen sind in Anlage 5 beschrieben.

Ein Nachweis der Baustellenkontrolle ist für die Erreichung der Qualitätsstufe 1 oder 2 nicht erforderlich. Für **Qualitätsstufe 1** oder **2** kann davon ausgegangen werden, dass Baustellenkontrollen dann nicht notwendig sind, wenn im Kriterium SOC1.2 Innenraumlufthygiene nur der Grenzwert erfüllt werden soll.

Indikator 1.1: Schad- und risikostoffarmer Ausbau
Der Indikator 1.1 betrachtet Schad- und Risikostoffe des Innenausbaus (wie z. B. Maßnahmen an Boden-, Wand- und Decken, Doppelböden, Boden-, Wandbeläge, Deckenverkleidungen, Beschichtungen). Es sind ausschließlich die bei der baulichen Maßnahme neu eingebrachten Werkstoffe, (Bau-) Produkte und Baumaterialien für den Ausbau zu betrachten (KG300, KG400 und KG600 nach DIN 276-1 außer KG371[1], KG372[2] und KG611[3] nach DIN 276-1).

1 KG371: Allgemeine Einbauten Allgemeine Einbauten wie Einbauküchen, Haushaltsgeräte, Einbaumöbel und Bestuhlung
2 KG 372: Besondere Einbauten wie Sauna, Solarium, Dampfbad und Schwimmbecken, Vitrinen und Schaukästen, Schalter-, Theken- und Kassenanlagen, Tresoranlagen, Telefonkabinen
3 KG611: Allgemeine Ausstattung, hierzu gehören Möbel und Geräte, Sitz- und Liegemöbel, Regale, Schränke, Tisch, Vorhänge, Wandbehänge, Teppiche, sowie Hauswirtschaftsgeräte.

© DGNB GmbH

Der Indikator enthält spezifische Anforderungen an unterschiedlichste Baumaterialien. Die in Anlage 1 dargelegten Anforderungen sind für alle in der Tabelle dezidiert aufgeführten Materialen und Bauteile zu betrachten. Alle Zeilen sind, sofern diese im Rahmen der Ausbaumaßnahme der zu zertifizierenden Fläche relevant sind, zu betrachten. Als Hilfestellung wurden die Zeilen der Kriterienmatrix dunkel-grau hinterlegt, die im Rahmen eines Ausbaus in der Regel selten vorkommen.

Indikator 1.2: Kühlung ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel (variabel)
Um einen zusätzlichen Marktanreiz zu schaffen, wird die Realisierung einer Kühlung (sofern diese im Einflussbereich des Bauherrn liegt und ausgeführt wird) ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel mit zusätzlichen Punkten in den Qualitätsstufen 1, 2, 3 und 4 belohnt. Werden keine Kältemittel eingesetzt, können keine zusätzlichen Punkte angerechnet werden.

Indikator 2: Schad- und risikostoffarme Möbel
Der Indikator 2 betrachtet Schad- und Risikostoffe der Möbel (wie z. B. Tische, Rollcontainer, Stühle, Sessel / Sofa, Stauraummöbel (z.B. Regal-, Schubladen-, Vitrinenelemente), Kücheneinrichtungen (Oberschrank und Unterschrank), Empfangstheken, Coffee Point Thekenelemente). Es sind ausschließlich die eingebrachten Möbel zu betrachten (KG371, KG372 und KG611 nach DIN 276-1).
Der Indikator unterscheidet u.a. in Möbel mit Emissionszertifikaten, Möbel ohne Emissionszertifikate (Spanplatten, MDF-Platten, OSB-Platten, etc.) und Möbel ohne Emissionszertifikate mit werkseitiger Beschichtung.
Der Indikator enthält spezifische Anforderungen an unterschiedlichste Materialien. Die in Anlage 2 dargelegten Anforderungen sind für alle in der Tabelle aufgeführten Materialen und Bauteile dezidiert zu betrachten.

KG612:Besondere Ausstattung, hierzu gehören Sachen die der besonderen Zweckbestimmung dienen wie zum Beispiel die Einrichtung einer Zahnarztpraxis. Sport-, Spiel- und Freizeitgeräte.
Sonstiges, hierzu gehören, Schilder, Wegweiser, Schautafeln und Werbeanlagen.

© DGNB GmbH

APPENDIX B – NACHWEISE

I. Erforderliche Nachweise

Schad- und risikostoffarmer Ausbau

Die Nachweiserstellung ist getrennt nach:

- Indikator 1.1 Schad- und risikostoffarmer Innenausbaus über die Anlage 1 Kriterienmatrix und
- Indikator 1.2 Schad- und risikostoffarme Möbel über die Anlage 2 KriterienmatrixMöbel zu führen.

Die folgenden Nachweise stellen eine Auswahl an möglichen Nachweisformen dar. Anhand der eingereichten Nachweisdokumente muss die gewählte Bewertung der einzelnen Indikatoren umfänglich und plausibel dokumentiert werden. Zu betrachten sind die in der Kriterienmatrix (Anlage 1) aufgeführten Bauteile / Baumaterialien und Flächen:

(1) Vollständige Deklaration und Nachweisführung der punkt- / linienförmig eingesetzten (z. B. Dichtstoff) und relevanten Bauteile / -materialien durch die in der Kriterienmatrix geforderte Dokumentation. Bei der Nachweisführung sollen grundsätzlich alle laufenden Nummern der Kriterienmatrix bearbeitet werden. Nicht relevante Aspekte sollen explizit als nicht relevant ausgewiesen werden, technische Ausnahmen sollen explizit als Ausnahmen gekennzeichnet und begründet werden.

(2) Deklaration und Nachweisführung der flächig eingesetzten und relevanten Bauteile / -materialien in Form eines materialökologisch ergänzten Bauteilkatalogs (vgl. Ausführungsbeispiel Anlage 2) verpflichtend in Qualitätsstufe 3 (QS) und QS4. In QS1 und QS2 kann eine vereinfachte Dokumentation gewerkeweise erfolgen. In QS2 wird eine Nachweisführung über einen materialökologisch ergänzten Bauteilkatalog positiv bewertet.

(3) Die in der Dokumentation des Kriteriums ENV1.2 aufgeführten Werkstoffe, Produkte und Elemente müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bauprodukt
- Hersteller
- Flächenangaben (bei flächig eingesetzten Materialien)
- Beschreibung der einzelnen Schichten (Nennung der Einbauart und der verwendeten Hilfsstoffe (Schichtenaufbau (Beispieldarstellung s. Anlage 5))
- Baustellenprotokolle der Materialkontrollen (verpflichtend für die Qualitätsstufe 3 und 4)
- Soll-/Ist-Vergleich nebst Freigabeliste (verpflichtend für die Qualitätsstufe 3 und 4

Ausnahmen bei der Nachweisführung:

- **Qualitätsstufe 3**: Für den Nachweis der Qualitätsstufe 3 kann eine Anforderung (Anforderung einer Zeile der Kriterienmatrix) vernachlässigt werden, ohne dass die maximale Punktzahl beeinträchtigt wird. Die vernachlässigte Anforderung der Kriterienmatrix muss dabei mindestens die nächst niedrigere Anforderung erfüllen. Diese Regel gilt für beide Indikatoren (Ausbau und Möbel), so dass in Summe zwei Ausnahmen erlaubt sind.
- **Qualitätsstufe 4**: Für den Nachweis der Qualitätsstufe 4 können **insgesamt** zwei der Anforderungen (Anforderungen einer Zeile der Kriterienmatrix) vernachlässigt werden, ohne dass die maximale Punktzahl beeinträchtigt wird. Die vernachlässigten Anforderungen der Kriterienmatrix müssen dabei jeweils mindestens die nächst niedrigeren Anforderungen der Zeile erfüllen. Diese Regel gilt für beide Indikatoren (Ausbau und Möbel), so dass in Summe vier Ausnahmen erlaubt sind.

© DGNB GmbH

Technische und funktionale Ausnahmen:
Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllen) eine der genannten Produktanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge, dokumentiert und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung. Möglichkeiten des Nachweises sind z. B. die aktuelle Bestätigung mindestens drei marktrelevanter Hersteller, dass ein für die angestrebte Qualitätsstufe geeignetes Produkt nicht verfügbar ist (s. Anlage 3), oder der Nachweis, dass aus Gründen „höherer Gewalt“ (Witterung, natürliche Gegebenheiten wie z. B. drückendes Wasser im Baugrund) die Verwendung des geeigneten Produktes technisch nicht möglich war. Der Nachweis zu einer technischen Ausnahme kann sich nur auf eine einzelne Qualitätsstufe beziehen und befreit nicht von den u. U. vorhandenen Anforderungen in den darunter liegenden Qualitätsstufen. Kann die Anforderung einer darunterliegenden Qualitätsstufe aus technischen Gründen nicht erfüllt werden, so muss dieses übereinstimmend aus den drei vorgelegten Herstellerbestätigungen zur technischen Ausnahme hervorgehen.

Datengrundlagen:
Als Datengrundlage können grundsätzlich herangezogen werden:

- Technische Informationen
- Sicherheitsdatenblätter (SDB)
- Umweltproduktdeklarationen der Typen I und III und Herstellererklärungen zu Inhaltsstoffen und Rezepturbestandteilen
- Herstellererklärung
- SVHC-Erklärung der Hersteller von Erzeugnissen (vgl. Anlage 4)

Für die im Rahmen des Kriteriums ENV1.2 abzufragenden stofflichen Eigenschaften sind die geeignetsten Quellen im Normalfall folgende:

- VOC-Gehalt bei Farben / Lacken: Technische Informationen, Sicherheitsdatenblätter, Etiketten (Deklaration des VOC-Gehaltes nach Richtlinie 2004/42/EG); Angabe in g/l
- VOC-Gehalt bei anderen Produkten: Herstellererklärung
- GISCODE / Produktcode: Sicherheitsdatenblatt, Technische Information, www.wingis-online.de
- SVHC-Stoffe in Zubereitungen: Sicherheitsdatenblatt
- SVHC-Stoffe in Erzeugnissen: Technische Information, Herstellermerkblätter (Bringschuld des Herstellers)
- Einzelstoffe (Schwermetalle etc.): Herstellerdeklaration (s. Kriterienmatrix in Anlage 1; Spalte: „Art der Dokumentation / Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte)

Aktualität der Datengrundlage für die Nachweisführung:
Als Nachweis sind erforderlich:

- EG-Sicherheitsdatenblätter nach EG 1907/2006.
- Deklarationen von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen nach Anhang XIV EG1907/2006 in der jeweils gültigen Ausgabe zum Veröffentlichungsdatum dieser DGNB-Version.
- Deklarationen von Stoffen der SVHC-Kandidatenliste in Erzeugnissen nach der jeweils gültigen Ausgabe zum Veröffentlichungsdatum dieser DGNB-Version.

Das bedeutet, dass die beigebrachten Nachweise auf Grundlage der zur Zeit der Veröffentlichung dieser Version vorliegenden Datengrundlagen oder Stofflisten (z. B. SVHC-Stoffe) zu erstellen sind. Dieses ist nur dann sicher gestellt, wenn chemikalienrechtlich aktuelle Sicherheitsdatenblätter, technische Merkblätter und Herstellererklärungen verwendet werden. Später veröffentlichte Nachweise können zur Nachweisführung herangezogen werden.

© DGNB GmbH

APPENDIX C – LITERATUR

I. Version

Änderungsprotokoll auf Basis Version 2018

SEITE	ERLÄUTERUNG	DATUM
alle	Allgemeine Grammatik-, Stil- und Rechtschreibprüfung	25.10.2018
alle	Einführung der Erstanwendungsphase für Hotels und Gastronomie	25.10.2018
57	Ausblick „zukünftiger Einfluss der technischen Ausstattung von Küchen“	25.10.2018
68 ff.	Kriterienmatrix Anlage 1 (Aktualisierung entspr. V18 Neubau Gebäude Version 2018)	25.10.2018
	Ausnahmen bei der Nachweisführung: textliche Präzisierung	25.10.2018
	Zeile 11: RS10 wird gestrichen, da dieser nur für Verlegewerkstoffe anwendbar ist	25.10.2018
	Zeile 12: Anpassung der Anforderungen: Entfall für QS1 Erleichterung in QS2	25.10.2018
	Zeile 30: Anpassung in QS1 und 2	25.10.2018
	Zeile 31: Entfall Anforderungen QS1, 2 und 3, Anpassung in QS4	25.10.2018
	Zeile 38: Konkretisierung „relevante Bauteile/Flächen“ und vorübergehende Anpassung der Anforderung. Gültig bis Produkteinführung von Produkten für die Qualitätsstufe 3 und 4. (Erläuterungen im Auditorenforum).	25.10.2018
	Zeile 39: Hinweis auf AbZ wird gestrichen. Aufnahme: Ausnahme	25.10.2018
	Zeile 41: Löschung der Zeile, da HBCD gesetzliche Anforderung	25.10.2018
	Zeile 47a:Anpassung „Art der Dokumentation“ sowie – Anpassung von < in ≤ entsprechend zugrunde liegender Reglements	25.10.2018
	Zeile 47b: Ergänzung Alternative: Grenzwerte Formaldehyd (für Prüfkammermessungen) sowie Referenzlabel RAL UZ 76	25.10.2018
	Zeile 48: Anpassung von < in ≤ entsprechend zugrunde liegender Reglements sowie Konkretisierung der Grenzwerte (Nach-Kommastellen)	25.10.2018
81/82	Anlage 2: Zeilen 1, 2 und Anpassung von < in ≤ entsprechend zugrunde liegender Reglements	25.10.2018
	Anlage 2 Zeile 1: Anpassung Grenzwerte, Referenzlabel und Darstellung für welche Bauteile Anforderungen gelten	25.10.2018
	Anlage 2 Zeile 2: Anpassung Nachweisführung, Referenzlabel und Darstellung für welche Bauteile Anforderungen gelten	25.10.2018
	Anlage 2 Zeile 3: Konkretisierung Anfordreungen, Entfall Gütesiegel als Nachweisdokument	25.10.2018
82f.	Kriterienmatrix Möbel: 1. Formatierungsänderung 2. Zeile 1: Korrektur (mg/m3->ppm) und Ergänzung "Goldenes M" bei RAL-GZ 430 vorgenommen	28.02.2019
68ff.	Kriterienmatrix: 1. RAL-UZ in DE-UZ geändert 2. Erläuterung unter "ART DER DOKUMENTATION" geändert: "es sind nur die Nachweise einzureichen in denen nachzuweisende Werte enthalten sind" gelöscht	28.02.2019

© DGNB GmbH

3. Zeile 8: GISCODE Änderungen nachgezogen, Bereich: ALLE Hilfsstoffe sind relevant, ZP1 als GISCODE aufgenommen.
4. Zeile 9: GISCODE Änderungen nachgezogen
5. Zeile 23: GISCODE Änderungen nachgezogen, MVVTB Emissionsnachweis erforderlich für QS1-2, AgBB in MVVTB geändert
6. Zeile 24: GISCODE Änderungen nachgezogen

Kriterienmatrix Zeile 7: Änderung Verweis von AgBB auf die MVVTB in der das AgBB-Schema referenziert wird — 10.09.2020

Kriterienmatrix Zeile 11: Aufnahme der Giscodes PU10 und RS10
Erläuterung Aufnahme RS10: Unter "Bereich" sind auch silanmodifizierte Kleber zugelassen, in den Qualitätsstufen wird aber nur der PU Giscode genannt, deswegen soll der Giscode RS10 (silanmodifizierte Kleber), auch wenn es sich hier um Verlegewerkstoffe handelt (aber Kleber und Dichtstoffe die unter diesen Giscode fallen werden auch für punkt- und linienförmige Verklebungen eingesetzt).
Erläuterung Aufnahme PU10: Schärfung zugelassener Giscodes: Neben PU20 sind auch lösemittelfreie PU Produkte (=PU10) zugelassen.

Kriterienmatrix Zeile 15: In QS4 zulässigen VOC Gehalt von 1 auf 5 g/l hochgesetzt — 10.09.2020
Erläuterung: Die Qualitätsstufe 4 fordert aktuell < 1 g/l und liegt damit um ein 25faches unter der Anforderung für QS3 (QS3 liegt 0,5 unter der QS2). Das ist nur mit wässrigen Produkten einzuhalten, die es durchaus gibt, allerdings ist es erforderlich viele Schichten aufzubringen und es erfordert lange Trocknungszeiten. Mit Änderung des Wertes auf < 5 g/l können auch reaktive Beschichtungen eingesetzt werden, die dickschichtiger applizierbar sind und schnell härten. Die AgBB-Anforderungen werden damit trotzdem erfüllt.

Kriterienmatrix Zeilen 15 - 18: Das vorhandene Abschneidekriterium von > 50m² — 10.09.2020
beschichteter Oberfläche auch in Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ ergänzt.

Kriterienmatrix Zeile 19: Folgendes Abschneidekriterium „für > 10 m² beschichteter — 10.09.2020
Bauteilfläche“ in Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ aufgenommen
Erläuterung: Um den Nachweisaufwand zu reduzieren soll bei kleinteiligen Metallbeschichtungen kein Nachweis mehr notwendig sein - ins besonders bei lokalen Fehlstellen (z.B.: Anwendung von bauseitig verwendetem Zinkspray zur Wiederherstellung von lokal beschädigter Korrosionsschutzbeschichtung bei Kälterohren)

Kriterienmatrix Zeile 20: Änderung Verweis von AgBB auf die MVVTB in der das — 10.09.2020
AgBB-Schema referenziert wird. Aufnahme Giscode PU10
Erläuterung Aufnahme PU10: Neben PU40 (PU-Systeme, lösemittelfrei, gesundheitsschädlich, sensibilisierend) sind auch PU10 Produkte (PU-Systeme, lösemittelfrei) zugelassen, aber NICHT PU30 und PU20, da diese lösemittelhaltig sind.

Kriterienmatrix Zeile 23: Für die QS1 und QS2 kein Emissionsnachweis mehr — 10.09.2020
notwendig, da ein Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken in Aufenthaltsräumen gesetzlich verpflichtend ist und diese Information als Hinweis unter „Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken“ aufgenommen.

Kriterienmatrix Zeile 27:In Spalte „Betrachtete Stoffe / Aspekte“ den Zusatz ergänzt, — 10.09.2020
dass VOCs hier betrachtete werden.

Kriterienmatrix Zeile 30: Die Ausnahme für Fenster gilt auch für die QS1 und QS2 — 10.09.2020

Kriterienmatrix Zeile 32: Vorhandenes Abschneidekriterium in die Spalte Spalte — 10.09.2020

© DGNB GmbH

„Geltungsbereich und Nachweisführung“ verschoben.	
Kriterienmatrix Zeilen 47a, 47b und 48 und Möbelmatrix Zeilen 1 und 2: Die Änderungen waren notwendig aufgrund der Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Messmethode: (1) Emissionswerte nach DIN EN 16516 (NEU) oder (2) DIN EN 717-1 (mit Faktor 2) und die (3) Perforatorwerte sind nicht mehr zulässig.	10.09.2020
Regelung bei werkseitiger Beschichtung und Möbelmatrix Zeile 3: Die Verordnung 1999/13/EU ist nicht mehr aktuell geltendes Recht. Die Regelungen wurden in der VO 2010/75/EU aufgenommen.	10.09.2020
Anpassung Anlage Betrachtungsrahmen	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeile 47a: Furnierplatten in der Spalte „Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen“ ergänzt	10.09.2020
Redaktionelle Änderungen: Den Zusatz „(bau- und werkseitig)“ oder (werkseitig) bei den Zeilen 1, 6, 7, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 44, 45, 47a und 47b in der Spalte „Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen“ gelöscht.	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeile 14: Giscode BTM 01 (Betontrennmittel-Emulsionen, kennzeichnungsfrei) als zulässigen Giscode für die QS1-4 aufgenommen.	10.09.2020
Überarbeitung werkseitige Beschichtung in der Methode und in der Kriterienmatrix: Die in der ursprünglichen Version geforderten Überwachungsprotokolle sind nicht immer verfügbar, denn gemäß der Verordnung 2010/75/EU ist als Alternativmaßnahme zu dem Einsatz von Abgas- Reinigungseinrichtungen auch ein Reduzierungsplan (Umstieg auf VOC ärmere Lacke) möglich und die Daten über Messergebnisse sowie die Lösemittelbilanz müssen der zuständigen Behörde „einmal jährlich oder auf Verlangen“ (Artikel 8 Nr. 1) zur Verfügung gestellt werden. Die weiteren Punkte in der Methode unter werkseitiger Beschichtung wurden gelöscht, da der Betrachtungsrahmen in der Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ enthalten ist.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 7, 12, 13, 38, 42, 43: Die Anforderungen für Chlorparaffine (CP) geschärft.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 12: In der Spalte „Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fußnoten“ die Fußnote im Anhang zu KWS-Weichmachern aufgenommen und die Definition der KWS-Weichmacher geändert: Statt „aliphatische KWS-Weichmacher“ sind alle KWS-Weichmacher (aliphatisch wurde gestrichen) im betrachteten Siedebereich relevant.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 19: Der Bezug zur Decopaint-RL in den Qualitätsstufen wurde entfernt. Die Decopaint-RL ist weiterhin unter Bezugsnorm verfügbar.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 21: Unter „RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN“ eine vollständige Auflistung relevanter Bauteile aufgenommen.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 28/29: Gebrauchsklassen (GK) korrigiert und Normbezug für natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer korrigiert	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 30/30a/30b: Die Zeile 30 wurde aufgeteilt in 2 neue Zeilen und gestrichen: Zeile 30a für „Masshaltige Holzbauteile: Außentüren und Außenfenster“ und 30b für „Nicht masshaltige Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)“. Bei beiden neuen Zeilen wurde der Normbezug für natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer bei QS4 korrigiert.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 33: Blei und Cadmium in Farbpigmenten sind bereits verboten. Aktuelle Genehmigungen beziehen sich auf den schweren Korrosionsschutz (z.B. Brücken). Blei und Cadmium wird deshalb gestrichen.	16.09.2021

© DGNB GmbH

Kriterienmatrix Zeilen 34/34.1: Zink wird aus der Zeile 34 entfernt und die Anforderungen in einer neuen Zeile (34.1) aufgenommen.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 35/36/44/7 (PVC-Kunststoffe): Die Zeilen 35 und 36 sind inhaltlich Doppelungen zu Z44. Die Zeile 44 wurde inhaltlich geschärft und nur die relevanten Bauteile aufgenommen: Nur PVC-Produkte sind betrachtungsrelevant, da nicht PVC-Produkte im Regelfall keine SVHCs enthalten. PVC-Kunststofffolien müssen nicht mehr betrachtet werden, da aufgrund der engen Materialspezifikationen keine Postconsumer-Recyclinganteile (=Blei) und keine SVHC-Brandschutzmittel eingesetzt werden. Kunststofffensterprofile und Lichtkuppelaufsatzkränze können wegen der eingesetzten Postconsumer-Recyclinganteile Blei enthalten. Diese Bauteile sind nur für die QS4 betrachtungsrelevant. Die QS4 kann bei Verwendung dieser Bauteile durch ein Streichkriterium erreicht werden. Durch Streichung der Z35 wurde in der Z7 (elastische Bodenbeläge) statt der ursprünglich zu betrachteten SVHC Phthalate der Betrachtungsrahmen auf alle SVHCs ausgedehnt.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 38: Mittlerweile gibt es mindestens 3 Produkte marktrelevanter Hersteller, die die Anforderungen der QS4 erfüllen. Deswegen kann die ursprüngliche Anforderung der QS4 wieder gelten.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 40: Die Verwendung halogenfreier Treibmittel bei Kunstschaumdämmstoffe ist mittlerweile die Regel. Ausnahme sind die Resolplatten. Deswegen sollen nur noch bei Resolplatten Nachweise für halogenfreie Treibmittel notwendig sein.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 43: Die Ausnahmeregelung bei QS3 bezieht sich auf den Brandschutz der Baustoffklasse B1 gemäß der DIN 4102. Die Hersteller müssen aber die Brandschutzklasse nach der neuen EN 13501-1 angeben wo es keine B1 gibt. Die Brandklassen B1 (DIN4102) und B und C nach (EN 13501-1) zählen als schwer entflammbar aber bei der EN wird speziell noch das s (Smog) und d (droop) bewertet. Deswegen soll statt der Baustoffklasse B1 die bauaufsichtliche Benennung „schwer entflammbar“ verwendet werden.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 45: Das Bauteil „Tragende Holzkonstruktionen“ entfernt. Holzschutz für tragende Holzkonstruktionen ist bereits in den Zeilen 28 und 29 enthalten. Der Brandschutz tragender Holzkonstruktionen, wird entweder über aufschäumende Anstriche auf Phosphat-Basis oder konstruktiv durch Beplankung nicht brennbarer Materialien oder durch Überdimensionierung (=Verkohlung im Brandfall wirkt isolierend) realisiert.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 48: Rundungsungenauigkeit beim mg/m3 Wert wurden bei der QS1-QS3 korrigiert.	16.09.2021
Zusätzliche Erläuterung: Ausführungen zum CE-Kennzeichen aufgenommen	16.09.2021
Kriterienmatrix Möbel Zeile 3: Alternativnachweis umvormuliert	16.09.2021
Kriterienmatrix Möbel Zeile 4: Die Anforderungen für Chlorparaffine (CP) geschärft.	16.09.2021

© DGNB GmbH

II. Literatur

Grundlagen der verfügbaren Stofflisten und Materialinformationen:

- CLP-Verordnung 1272/2008/EG einschließlich Anpassungsverordnungen *
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) *
- REACH-Verordnung (EG 1907/2006) *
- Biozid-Richtlinie 98/8/EG *
- Stoffdatenbank GESTIS (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA))
- Informationen der Berufsgenossenschaften GISCODE
- Unabhängig verifizierte Deklarationen, zum Beispiel Umwelt-Produktdeklarationen (Environmental Product Declaration - EPD)
- Branchenbezogene Regelwerke, zum Beispiel DE-UZ, VdL-Richtlinie
- Brancheneigene Zertifizierungen
- EC (2010): Konsolidierte Liste der Wirkstoffe, die nicht mehr vermarktet werden dürfen, veröffentlicht und ständig aktualisiert durch die Europäische Kommission
- UBA (2009): Leitfaden zur Anwendung der GHS-Verordnung - Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS - kurz erklärt - Umweltbundesamt Dessau 2009 und Anwendungshilfen
- SVHC - Substances of Very High Concern auch als REACH-Kandidatenliste: (http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table)
- Sustainable Development Goals Icons, United Nations/globalgoals.org

*Für alle gesetzlichen Listen und Materialinformationen ist der Stand zum Zeitpunkt des Bauantrages in Bezug zu nehmen. Bei gesetzlichen Regelungen gelten die jeweiligen Übergangsfristen für Inverkehrbringen und Verwendung.

© DGNB GmbH

ANLAGE 1 – Kriterienmatrix

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
	Wo gilt das dezidiert?	Produkttyp	Erläuterung	Definition	Grenzwert 10 Punkte	Referenz 50 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog; altern. gewerkew. Nachweisführung möglich)	Teilziel 75 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Zielwert 100 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog	Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte	Die Anforderung gilt für folgende Bauteile		Rohstoffgewinnung (A1)	Herstellung Produkt (A3)	Herstellung Gebäude (A5)	Betrieb / Nutzung Gebäude (B1)	Rückbau Gebäude (C1-C4 und D)	Typische HOAI Phase der Umsetzung
	Allgemeine Hinweise: 1) Für alle im Folgenden aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel, etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff oder Aspekt (s. 4. Spalte) anerkannt. Dieser rechtsgültige Nachweis kann durch den Hersteller oder die Vergabestelle des Prüfsiegels erstellt werden. 2) Die Anforderungen der genannten „Bezugsnormen" (s. Spalte 5) gelten in der Regel für die gesetzlichen Anforderungen, die überwiegend in der Qualitätsstufe 1 abgebildet sind. Darüber hinausgehende Anforderungen beziehen sich nicht immer auf die Bezugsnorm. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein; höhere Qualitätsstufen (QS) können zusätzliche Anforderungen und Qualitätsstandards erfordern. 3) Zu betrachten sind die Bauteilschichten aller neu eingebrachten Baustoffe und Baumaterialien (gemäß Kriterium)										rechtsgültiger Nachweis	Bezug zum DGNB Kriterium					
												ENV 1.3 „Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung"			SOC 1.2 „ Innenraumluftqualität"	TEC 1.6 „ Rückbau- und Recyclingfreundlichkeit"	
1	Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe	Gemeint sind dekorative flüssige Beschichtungsstoffe: Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen. Ausgenommen sind Effektbeschichtungen (z. B. Metallic-lacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l - Kategorie D nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Wb) Produkte der aktuellen Decopaint-RL (Anhang II) (Kat. D nach RL 1004/42/EG) < 130 g/L	< 100 g/l oder DE-UZ 12a	DE-UZ 12a	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Hinweis: werkseitige Beschichtungen	Risikominimierung Lösemittelherstellung			Raumluft-hygiene		LP 5-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
2	Beschichtungen auf überwie-gend minerali-schen Untergründen im Innenraum sowie auf Tapeten, Vliesen, Gipskartonplat-ten etc.. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeits-anforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgara-gen, Zufahrten	Gemeint sind dekorative Farben, Grundierungen, dekorative Spachtelmas-sen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrund, Bodenbeschich-tungen ohne spezielle Beständigkeits-anforderungen, Betonlasuren	VOC / SVOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserver-dünnbare (Wb) Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL (Anhang II)	< 30 g/l	- lösemittelfrei und - weichmacher-frei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 (SVOC)	- lösemittelfrei und - weichmacher-frei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 (SVOC)	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklä-rung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.					Raumluft-hygiene		LP 5-9
3	Beschichtungen auf überwie-gend minerali-schen Untergründen im Innenraum wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z. B. Betonspachtel). Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeits-anforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgara-gen, Zufahrten sowie Sicht- und Dekorestri-che.	Gemeint sind staubbindende Beschichtun-gen, Grundbe-schichtungen z. B. Betonkon-takt, Aufbrenn-sperre	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	< 30 g/l	< 10 g/l	< 5 g/l	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklä-rung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.					Raumluft-hygiene		LP 5-9
4	Wand- und Deckenbeklei-dungen	Tapetenkleber	VOC	VdL-Richtlinie 01	- Pulverprodu-kte oder - lösemittelfreie Dispersions-kleber	- Pulverprodu-kte oder - lösemittel-freie Dispersions-kleber	- Pulverprodu-kte oder - lösemittelfreie Dispersions-kleber	- Pulverprodu-kte oder - lösemittelfrei und weichmacher-frei nach VdL-RL01	TM und / oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Raumluft-hygiene		LP 5-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
5	Beschichtungs-stoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mineralische Mörtel und Spachtel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassadentape-ten), Gipskar-tonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Farben und Dispersions-dämmstoffkle-ber	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							LP 5-9
6	Bodenbeläge	Textile Bodenbeläge	VOC / gefährliche Stoffe	GUT, DE-UZ 128	- GUT-Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesiegel oder - DE-UZ 128	TM und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbe-läge					Raumluft-hygiene	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9
7	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge	VOC / SVOC / gefährliche Stoffe	MVVTB (Chlorparaffine s. Hinweis)	Emissions-nachweis	- Emissions-nachweis und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %	- Emissions-nachweis und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	- Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 120 und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellererklä-rung und zusätzlich für QS 4: Emissi-onsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516	Alle Bodenbe-läge	Emissions-nachweis Chlorparaffine				Raumluft-hygiene	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9
8	Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmas-sen und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge - ausgenommen Tapeten)	Alle Verlege-werkstoffe und alle Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand und Boden)	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE und DE-UZ 113	GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 oder RS10	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R oder - DE-UZ 113	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R oder - DE-UZ 113	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R oder - DE-UZ 113	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Raumluft-hygiene		LP 5-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
9	Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen	Verlegehilfs-stoffe	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 RU 0,5 oder RU 1	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 RU 0,5 oder RU 1	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1 EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1 EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Doku-mentation erforderlich				Raumluft-hygiene		LP 5-9
10	Naturstein-Bodenbeläge	Nicht filmbil-dende Imprägnierun-gen im Innenbereich (z. B. Naturstein-imprägnierun-gen, Sandstein-verfestiger)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Lösemittelgeh-alt < 5 %, nicht kennzeich-nungspflichtig	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung - in Spezialfällen (Art des Natursteins) kann eine technische Ausnahme begründet werden	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung					LP 5-9
11	Sockelleisten, Türschienen, Stützenkleber (Doppel- oder Hohlboden); nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmas-sen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum. Gemeint sind PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere (SMP)	VOC	GISCODE (PU, RS)	GISCODE PU10, PU20	GISCODE PU10, PU20	- GISCODE PU10, PU20 oder RS10 und - EMICODE, EC1, EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R	- GISCODE PU10, PU20 oder RS10 und - EMICODE, EC1, EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10	Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung			Raumluft-hygiene		LP 5-9
12	Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen; nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmas-sen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum und Lüftungskanä-len im Gebäudeinne-ren. Gemeint sind Acrylatdicht stoffe/-kleber, Silikondichtstoff-fe und SMP-(Hybrid-Dichtstoffe)	Chlorparaffine, Lösemittel, KWS	Chlorparaffine/ Lösemittel (nach TRGS 610), Kohlenwasser-stoff-Weichmacher		Keine im SDB deklarierten Chlorparaffine	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - Lösemittel < 1 % und - KWS-Weichmacher < 0,1 %	TM und / oder SDB und / oder Hersteller-erklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte in den Standard-anwendungen Dichtungsfugen (Fliese, Naturstein), Anschlussfugen (Trockenbau, Malerarbeiten, Türen) und Dichtstoffe der RLT-Installationen	Chlorparaffine, KWS-Weichmacher	Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung			Raumluft-hygiene & Vermeidung von Risikostof-fen		LP 5-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
13	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren	Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Halogenierte Treibmittel, Chlorparaffine und Emissionen	Chlorparaffine / EMICODE	< 0,1 % halogenierte Treibmittel	< 0,1 % halogenierte Treibmittel	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und - EMICODE, EC1, EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R oder - VOC < 1 %	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und - EMICODE, EC1, EC1^{PLUS}, EC1-R oder EC1^{PLUS}-R oder - VOC < 1 %	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine	Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbau-produkte persistent sind.*			Raumluft-hygiene & Vermeidung von Risikostof-fen Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbau-produkte persistent sind.*		LP 5-9
14	Betontrennmit-tel	Schalöle und Trennmittel beim Betonie-ren	VOC	GISCODE	GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM10, BTM15 oder BTM20	GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM10 oder BTM15	GISCODE BTM 01, BTM 05 oder BTM10	GISCODE BTM 01, oder BTM 5	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung		Boden- & Grundwasser-schutz			LP 5-9
15	Tragende und nicht tragende Metallbauteile in der Innenan-wendung mit > 50m² beschich-teter Oberfläche	Brandschutzbe-schichtung für Metallbauteile im Rahmen einer bauauf-sichtlichen Zulassung oder auf Basis einer europäischen technischen Bewertung CE gekennzeich-net.	VOC, Emissionen und Halogene	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG (VOC-Gehalte) ISO 11890-2 und DIBt-Grundsätze zur gesundheitli-chen Bewer-tung von Bauprodukten in Innenräumen (VOC-Emissionen)	Emissions-bewertetes Bauprodukt nach den DIBt Grundsätzen für "Reaktive Brand-schutzsysteme auf Stahlbautei-len" oder deutsche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	Halogenfreies Produkt und VOC < 50 g/l	Halogenfreies Produkt und VOC < 25 g/l	Halogenfreies Produkt und VOC < 5 g/l	abZ / TM / SDB / Prüfzertifikat/ AgBB-Nachweis	Werk und Baustelle für > 50m² beschich-teter Oberfläche	DIBt-Grundsätze Erläuterung: Bei optionaler Verwendung von Decklacken nach abZ VOC < 60 g/m		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
16	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude wie z. B. Atriumkon-struktion, Brücken etc.	Korrosions-schutz-beschichtungen für innenliegen-de Bauteile (max. Korrosivitäts-kategorie C2 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	Wasser-verdünnbares Produkt <140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie)	Wasser-verdünnbares Produkt < 140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie)	Wasser-verdünnbares Produkt < 100 g/l oder Einsatz eines C3–Beschichtungs-systems der Qualitätsstufe 4 (s. nächste Zeile)	Herstellererklä-rung Anmerkung: Die Anforde-rungen im Bereich Korrosions-schutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der	Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude			Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
17	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruk-tion, Brücken etc.	Korrosions-schutz-beschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätska-tegorie C3 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungs-system mit VOC < 120 g/m²	Beschichtungs-system mit VOC < 90 g/m²	Beschichtungs-system mit VOC < 60 g/m²	Beschichtungs-system mit VOC < 30 g/m² oder Einsatz eines Beschichtungs-systems ab C4, (s. nächste Zeile)	Ausnahme-regelungen (der Qualitäts-stufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude			Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
18	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruk-tion, Brücken etc.	Korrosions-schutz-beschichtungen für Bauteile (Korrosivitäts-kategorie größer C3)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungs-system mit VOC < 150 g/m²	Beschichtungs-system mit VOC < 120 g/m²	Beschichtungs-system mit VOC < 90 g/m²	Beschichtungs-system mit VOC < 60 g/m²		Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude			Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
19	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppenge-länder, Metallunterkon-struktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenele-mente, Wärme- und Kälteüber-tragungsflächen Kälterohre	Korrosions-schutzbeschich-tungen und Effektbeschich-tungen (z. B. Metalliceffekt-lacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	< 300 g/l	Wasserver-dünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metallicef-fekt-lacke < 300 g/l	Wasserver-dünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metallicef-fektlacke < 300 g/l	TM und/oder SDB	Werk und Baustelle für > 10 m² beschich-teter Bauteilflä-che			Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
20	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbau-ten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelun-gen, 2K-PU-Lacke, PU Boden-beschichtungen -ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE	GISCODE PU10 oder PU40	GISCODE PU10 oder PU40	- GISCODE PU10 oder PU40 und - Emissions-nachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	- GISCODE PU10 oder PU40 und - Emissions-nachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	GISCODE PU10 Emissionsnach-weis als Einzelprodukt oder im System	Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumluft-hygiene		LP 5-9
21	Beschichtungen für Holzoberflä-chen: Parkett, Treppe und andere Holzfußböden	Produkte zur Oberflächen-beschichtung	VOC	GISCODE	GISCODE W1, W2+, W3, W3+,W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W3, W3+,W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte				Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumluft-hygiene		LP 5-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
22	PMMA- und PMMA-/Epoxyd-Beschichtungen für Boden- (und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen und Flüssig-kunststoff	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Flüssigkunst-stoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen	VOC	GISCODE			RMA10 oder RMA15	RMA10 oder RMA15	TM und / oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt			LP 5-9
23	EP-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen an Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbau-ten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelun-gen, 2K-EP-Lacke, EP-Bodenbeschich-tungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE MVVTB	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/„total solid“	- GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/„total solid“ und - Emissions-nachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	GISCODE RE05, RE10, RE20 oder RE30 und - Emissions-nachweis gemäß MVVTB als Einzelpro-dukt oder im System	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich	Emissions-nach-weis als Einzelprodukt oder im System Emissions-nachweis von 2k EP/PU Lacken	Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumluft-hygiene		LP 5-9
24	EP-/PU-Grundierungen (auch Gussas-phaltestrich) und Beschich-tungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgara-gen (Oberflächen-schutzsysteme wie OS 8, 10, 11 u.a.) mit Ausnahme von Markierun-gen (nicht geregelt)	Polyurethan und Epoxidharze	GISCODE	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10	Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt			LP 5-9
25	Dachabdich-tung, Bau-werksabdich-tung gegen Erd-reich/Wasser/F euchte, Bitumendickbe-schichtung und Dämmstoffmon-tage	Kalt verarbeit-bare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstri-che) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelun-gen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C GISCODE	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10	GISCODE BBP10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risiko-minimierung Lösemittel-herstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumluft-hygiene		LP 5-9
26	Bituminöse Verbundabdich-tungen beim Umkehrdach	Bitumenvoran-strich	Bitumen	GISCODE	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte				Vermeidung aromatischer Lösemittel			LP 5-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
27	Beschichtungen für Holzober-flächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Produkte zur Beschichtung von Holz	VOC (Öle und Wachse)	GISCODE	GISCODE Ö10, Ö20 oder Ö40	GISCODE Ö10 oder Ö20	GISCODE Ö10	GISCODE Ö10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklä-rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimie-rung Lösemittel-herstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumluft-hygiene		LP 5-9
28	Tragende Holzbauteile innenliegend nebst Auskragungen nach Außen	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 – GK = Gebrauchsklas-se (früher Gefährdungs-klasse)	Holzschutz-mittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidveror-dung)	GK 0: Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 GK 1-2: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Planung, TM und / oder SDB und / oder Herstellererklä-rung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2					Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9
29	Außenliegende tragende Holzbauteile	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 - GK = Gebrauchsklas-se (früher Gefährdungs-klasse)	Holzschutz-mittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidveror-dung)	GK 3 und 4 : verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Planung und / oder TM und / oder SDB und / oder Hersteller-erklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2					Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9
30 a	Masshaltige Holzbauteile: Außentüren und Außenfenster	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile		528/2012/EG (Biozidveror-dung)	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklä-rung	Alle relevanten Bauteile						Vermeidung von Risikostoff-fen im Recycling	LP 3-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
30 b	Nicht masshal-tige Holzbautei-le innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile		528/2012/EG (Biozidveror-dung)	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklä-rung	Innen: Alle relevanten Bauteile Außen: Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.					Vermeidung von Risikostof-fen im Recycling	LP 3-9
31	Filmkonservier-te Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	filmgeschützte Holzlasuren	Biozide (Produktart 7 nach 528/2012/EG: Schutzmittel für Baumaterialien) z. B. Algizide, Fungizide	528/2012/EG (Biozidveror-dung)				Für NWO gilt: Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkon-servierungen	Herstellererklä-rung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG Biozid-Verordnung					Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9
32	Sämtliche Aluminium- und Edelstahlbau-teile der Hülle. Nicht betrachtet werden Sonnenschutz-lamellen, Rolladenkästen sowie Edelstahl-geländer.	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI				Chrom-VI-freie Passivierungs-mittel	Chrom-VI-freie Passivierungs-mittel	Herstellererklä-rung	Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassa-denprofile, Verkleidungen, Attikableche mit einer Gesamt-fläche als Bauteil von > 5m²					Boden- & Grundwasser-schutz		LP 3-9
33	Beschichtete Metallbauteile: Fassaden-elmente, Türen, Heizkörper, Heizkühl-decken. Feuer-verzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.	Grundierung und End-beschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Chrom-VI		Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI-Verbindungen	SDB und/oder Herstellererklä-rung	Werksseitig beschichtete Bauteile mit einer beschich-teten Fläche > 100 m² je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude			Vermeidung von Sondermüll (Cr-VI-Bäder)				LP 3-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
34	Dacheinde-ckung, Dachrinnen, Fallrohre	Wasserführen-de Bauteile an Dach und Regenwasser-abführung	Blei, Kupfer				Schwermetall-filter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Schwermetall-filter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Planung und/oder Herstellererklä-rung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Boden- & Grundwasser-schutz		LP 3-9
34.1	Dachdeckun-gen, Gauben-bekleidungen Dachrinnen, Regenfallrohre	Wasserführen-de bzw. wasserablei-tende Bauteile an Dach- und Dachentwässe-rungen	Zinkemissionen wasserführen-der Bauteile aus Titanzink			Bei bewitterten Flächen > 50 m²: Objektbezoge-ner Nachweis. Bei negativem Bewertungser-gebnis Emissionsmin-derungsmaß-nahmen gemäß Regenwasser-Check ZINK (z.B. Versicke-rung über bewachsene Oberbodenzo-ne, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberboden-schicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Bei bewitterten Flächen > 50 m²: Objektbezoge-ner Nachweis. Bei negativem Bewertungser-gebnis Emissionsmin-derungsmaß-nahmen gemäß Regenwasser-Check ZINK (z.B. bei Versickerung über bewach-sene Oberbo-denzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberboden-schicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Bei allen bewitterten Flächen: Objektbezoge-ner Nachweis. Bei negativem Bewertungser-gebnis Emissionsmin-derungsmaß-nahmen gemäß Regenwasser-Check ZINK (z.B. Versicke-rung über bewachsene Oberbodenzo-ne, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberboden-schicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Nachweis nach dem Berechnungs-programm Regenwasser-Check-ZINK (www.zn-rate.com)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Boden- & Grundwasser-schutz		LP 3-9
37	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte	Kältemittel	Halogenierte Kältemittel		Zusätzlicher Bewertungs-punkt: Frei von halogenierten/ teil-halogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungs-punkt: Frei von halogenierten/ teilhalogenier-ten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungs-punkt: Frei von halogenierten/ teilhalogenier-ten Kältemitteln	Frei von halogenierten/ teilhalogenier-ten Kältemitteln	TGA-Planung und/oder Herstellererklä-rung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbau-produkte persistent sind.*			Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbau-produkte persistent sind.*		LP 3-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
38	Montage-schäume , die nicht die Anforderungen nach B1 bzw. ≥ C erfüllen müssen (außer Verklebungen von Dämmstof-fen)	Ort- und Montage-schäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z. B. Türzargen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutz-mittel	REACH, SVHC	- Emicode EC1^{Plus} und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 %	- Emicode EC1^{Plus} und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 %	- Emicode EC1^{Plus} und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 % und - weichmacher-frei und - halogenierten Flammschutz-mittel < 0,1 %	- Emicode EC1^{Plus} und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 % und - weichmacher-frei und - halogenierten Flammschutz-mittel < 0,1 %	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklä-rungen und/oder EC1 ^{Plus} -Nachweis (Zertifikat oder TM)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Treibmittel REACH-Kandidatenliste	Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbau-produkte persistent sind.*			Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbau-produkte persistent sind.*		LP 5-9
39	Montage-schäume für Dämmstoffe	Montage-schäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdäm-mung, Kellerdecken-dämmung und Flachdach-dämmung	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH, SVHC	Keine Verwendung von Montage-schäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montage-schäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montage-schäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montage-schäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montage-schäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montage-schäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montage-schäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montage-schäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschaum ohne haloge-nierte Treibmit-tel (TM und/oder SDB)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbau-produkte persistent sind.* Dauerhaftigkeit der Verklebung			Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbau-produkte persistent sind.*		LP 5-9
40	Kunstschaum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	Resolplatten	Halogenierte Treibmittel	REACH	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	TM und/oder Herstellererklä-rung	Alle für die EnEV relevan-ten Bauteile und Bauprodukte sowie die Hauptstränge der TGA			Vermeidung potenter Treibhausgase				LP 5-9

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
42	Flammhem-mend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	Technischer Brandschutz, Verklebungen bzw. Abdichtungen in Innenräumen, PU-Montagekleber: Brand-schottspach-telmassen, Brandschutz-coatings für Kabel, Brandschutzsi-likone, PU-Montagekleber für Dämmstoffe (EPS, XPS, PUR)	Chlorparaffine (vgl. Definition) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langketti-ge Chlorparaffi-ne			Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und SVHC ≤ 0,1 %	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) Und SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder aktuelle SDB gemäß 1907/2006/EG (im SDB deklarations-pflichtige Stoffe) und Herstellererklä-rung "Keine Chlorparaffine und keine SVHC > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine POP-VO REACH-Kandidatenliste				Vermeidung von Risikostof-fen		LP 5-9
43	Flammhem-mend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)	Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbeläge (Glasfaser-tapeten, Malervlies, Dekorvliese, etc.)	Chlorparaffine (vgl. Definition), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Diphenylether (PBDE) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langketti-ge Chlorparaffi-ne			- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %, - PBB < 0,1 %, - PBDE < 0,1 %, und - SVHC ≤ 0,1 % Ausnahmerege-lung: Bei Baustoffklassen „schwer entflammbar“ werden Dämmstoffe mit langkettigen CP (LCCP) toleriert	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %, - PBB < 0,1 %, - PBDE< 0,1 %, und - SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklä-rung „Keine Chlorparaffine, keine Polybro-mierte Biphenyle, keine Polybro-mierten Diphenylether und keine SVHC > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine POP-VO REACH-Kandidatenliste				Vermeidung von Risikostof-fen	Vermeidung von Risikostof-fen	LP 5-9
44	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	QS3: Wandbe-läge, Wandbe-kleidungen, Kabelummante-lungen QS4: Wandbe-läge, Wandbe-kleidungen, Kabelummante-lungen, Kunststofffens-terprofile, Lichtkuppelauf-satzkränze	SVHC	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			SVHC ≤ 0,1 %	Bauteile wie QS3 und zusätzlich für Kunststofffens-terprofile, Lichtkuppelauf-satzkränze: SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklä-rung „Keine SVHC- Stoffe > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	REACH-Kandidatenliste				Vermeidung von Risikostof-fen	Vermeidung von Risikostof-fen	LP 5-9

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTE-TE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTA-TION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE-RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
45	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse): Holzschutz, Holzwerkstoffe, Dämmstoffe	Holzweichfa-serplatten, Dammstoffe inkl. Einblas-produkte, Schüttungen oder Stopfmas-sen: Holz-schutzmittel-präparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfaserplat-ten, Holzwolle, Schafswolle, etc.)	Bor-verbindungen als Rezeptur-bestandteil	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			Borverbindun-gen ≤ 0,1 %	Borverbindun-gen ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklä-rung „Keine Borverbindun-gen > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Vermeidung von Risikostof-fen	LP 5-9
46	PU-Systemkleber	Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Hohlboden, Trockenbau-platten	Lösemittel	REACH		GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	TM + SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							LP 5-9
47 a	Industriell hergestellte Erzeugnisse Serienerzeug-nisse / Fertigprodukte aus Holzwerk-stoffen in Innenräumen: Spanplatten, Furnierplatten Faserplatten	Innentüren aus Holzwerkstoff, Raumakustik-elemente, Raum-in-Raum-Systeme, Paneel-verkleidungen an Wand und Decke, Mehrschicht-parkett (mit Holzwerkstoff-anteilen) und Laminat-bodenbeläge	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht 0,062 mg/m³)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							
47 b	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Tischler-produkte für handwerklich erzeugte Einbauten: Paneelver-kleidungen an Wand und Decke	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,1 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,1 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	DE-UZ 76 oder Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht 0,062 mg/m³)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							
48	Holzbau und Fertigholz-häuser: Holzwerkstoffe im konstrukti-ven Holzbau (z. B. aussteifend): Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Aussteifende Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern/ Holzbau-konstruktionen	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,124 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,124 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,124 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,06 ppm (entspricht 0,072 mg/m³) in Prüfkammer (= QDF-Anforderungen)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							

© DGNB GmbH

© DGNB GmbH

Erläuterungen und Hinweise zur ANLAGE 1 (Kriterienmatrix):

Rechtsgültiger Nachweis (s. Allgemeine Hinweise: 1): Als rechtsgültiger Nachweis wird ein ppa. unterzeichnetes Dokument verstanden oder eine klare Aussage in der Herstellererklärung, dass diese von einer rezepturkundigen Person rechtsgültig erteilt wird.

Chlorparaffine:
Als Chlorparaffine werden Substanzgemische bezeichnet, die chlorierte Alkane mit Kettenlängen von 10-30 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von 10 bis 70 Massen-% enthalten (= SCCP (kurzkettige CP), MCCP (mittelkettige CP) sowie LCCP (langkettige CP)).

POP-VO und REACH- Kandidatenliste:
Sowohl die POP VO als auch die REACH- Kandidatenliste regeln aktuell kurzkettige Chlorparaffine. Aus Vorsorgegründen sind jedoch zusätzlich ebenfalls mittel- und langkettige Chlorparaffine betrachtungsrelevant.

GISCODE PU10 bzw. PU20:
Aufgrund verschärfter Kennzeichnung sämtlicher Isocyanate als sensibilisierende Stoffe müssen Produkte, die bisher in die GISCODES PU10 bzw. PU20 eingestuft wurden, neu in die GISCODES PU40 und PU50 eingestuft werden. Bis zu einer Anpassung der GISCODES werden Stoffe mit GISCODES PU40 (an Stelle PU10) und PU50 (an Stelle PU20) akzeptiert.

Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2: Die Klassifikation erfolgte früher nach DIN 68364 (11-1979). Die neue DIN 68800 von 2011 spricht nicht mehr von artentypischer Resistenz, sondern bezieht sich in ihren Ausführungen auf die natürliche Dauerhaftigkeit im Sinne der DIN EN 350-2.

Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG:
Bei Produkten, die in der EU hergestellt wurden, kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen von der Einhaltung dieser Anforderungen ausgegangen werden (hier ist kein zusätzlicher Nachweis zu erbringen).

Biozid-Verordnung:
nähere Informationen zu im Rahmen der Biozid-Verordnung genehmigten Wirkstoffen unter: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html

Emissionsnachweis:
Bestätigung (nicht älter als 5 Jahre) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor, dass das Produkt oder System bei einer Emissionsprüfung nach ISO 16000-9, prEN 16516 oder EN 16402 die AgBB-Kriterien (außer sensorische Eigenschaften) einhält.

Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System:
Anstelle des Emissionsnachweises wird ebenfalls ein Übereinstimmungszertifikat zur DIN V 18026: 2006-6 zusammen mit einem Nachweis der Erfüllung der Emissionsanforderungen nach AgBB durch eine vom DIBt hierfür anerkannte Prüfstelle anerkannt.

Kohlenwasserstoff-Weichmacher (KWS):
Kohlenwasserstoff-Weichmacher sind Kohlenwasserstoffe im Siedepunktbereich zwischen 200- 400 Grad Celsius

Hinweis - werkseitige Beschichtungen:
Die VOC-Anforderungen der Zeile 1 in der höchsten Qualitätsstufe (QS) können werkseitig mit Beschichtungsstoffen

© DGNB GmbH

der QS3 (<100g VOC/l) erfüllt werden.

Hinweis - Einsatz von Rezyklaten:
Bei Produkten aus Kunststoffrezyklaten ist ein Nachweis über die Freiheit von blei-, cadmium- und zinnorganischen Verbindungen über eine Herstellererklärung zu erbringen.

Hinweis - DIBt-Grundsätze:
DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen: inkl. Hinweise zum Arbeitsgebiet "Reaktive Brandschutzsysteme auf Stahlbauteilen (DIBt Referat II4 und III4 Stand: April 2014).

Hinweise Erläuterungen und Fußnoten zu „Wirkungsfokus der betrachteten Stoffe/ Aspekte über die einzelnen Lebensphasen eines Gebäudes“:

- * „Halogenierten Kälte- oder Treibmitteln“ in der Zeile 13, 37, 38 und 39:
  Vermeidung von halogenierten Kälte- oder Treibmitteln solange für diese oder ihre Abbauprodukte nicht nachgewiesen ist, dass sie sich nicht in der Umwelt anreichern oder über persistente Abbauprodukte verfügen, die die natürlichen Senken belasten (= Anreicherung) oder dort schädigend wirken.

Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken:
Ein Emissionsnachweis bei Aufenthaltsräumen ist gesetzlich verpflichtend.

© DGNB GmbH

© DGNB GmbH

Anlage 2 Kriterienmatrix Möbel

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN
	Wo gilt das dezidiert?	Produkttyp	Erläuterung	Definition	Grenzwert 10 Punkte	Referenz 50 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog; altern. gewerkew. Nachweisführung möglich)	Teilziel 75 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Zielwert 100 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog	Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte	Die Anforderung gilt für folgende Bauteile	
	Allgemeine Hinweise: 1) Für alle im Folgenden aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel, etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff oder Aspekt (s. 4. Spalte) anerkannt. Dieser rechtsgültige Nachweis kann durch den Hersteller oder die Vergabestelle des Prüfsiegels erstellt werden. 2) Die Anforderungen der genannten „Bezugsnormen" (s. Spalte 5) gelten in der Regel für die gesetzlichen Anforderungen, die überwiegend in der Qualitätsstufe 1 abgebildet sind. Darüber hinausgehende Anforderungen beziehen sich nicht immer auf die Bezugsnorm. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein; höhere Qualitätsstufen (QS) können zusätzliche Anforderungen und Qualitätsstandards erfordern. 3)) Zu betrachten sind alle neu eingebrachten Möbel / Inneneinrichtungen (gemäß Kriterium)				rechtsgültiger Nachweis						
1	Kastenmöbel mit Emissionszertifikaten	Alle Möbel mit Gütesiegeln, welche Prüfkammerunter-suchungen des ganzen Produkts fordern	VOC und Formaldehyd	Emissionswerte nach DIN EN ISO 16000-3/6/9 / DIN EN 16516	$TVOC_{28d}$ ≤ 1,0 mg/m³ und Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht 0,062 mg/m³)	$TVOC_{28d}$ ≤ 1,0 mg/m³ und Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht 0,062 mg/m³)	$TVOC_{28d}$ ≤ 0,6 mg/m³ und Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht 0,062 mg/m3)	DE-UZ 38 oder RAL-GZ 430 (DGM - Goldenes M) oder $TVOC_{28d}$ ≤ 0,4 mg/m³ und Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht 0,062 mg/m³)	Prüfnachweis gemäß EN ISO 16000-9/ DIN EN 16516 oder Gütesiegel DE-UZ 38 / RAL-GZ 430 (DGM)	Alle Möbel der KG371, KG372 und KG611 nach DIN 276-1 (s. Methode Indikator 2).	
2	Spanplatten, MDF-Platten, OSB-Platten, etc. für Möbel ohne Emissionszertifikate	Plattenwerkstoffe für schreinermäßig hergestellte Möbel, Holzwaren und Raumakustikelemente	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 717-1 (mit Faktor 2), DIN EN 16516	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	DE-UZ 76 oder Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht ≤ 0,062 mg/m³)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1.	Alle relevanten Möbel und Holzwaren der KG 371, KG372 und KG611 nach DIN 276-1 (s. Methode Indikator 2)	
3	Möbel ohne Emissionszertifikate: Werkseitige Beschichtung	Alle Grundierungen, Füller und Decklacke	VOC	2004/42/EG	Aktueller Grenzwert RL 2004/42/EG oder Nachweis dass die Anlage, auf der das Produkt hergestellt/beschichtet wurde gemäß VO 2010/75/EU betrieben wird	(VOC-Gehalt < 200 g/l) oder Nachweis dass die Anlage, auf der das Produkt hergestellt/beschichtet wurde gemäß VO 2010/75/EU betrieben wird	wasserbasiert (VOC-Gehalt < 140 g/l) oder Nachweis dass die Anlage, auf der das Produkt hergestellt/beschichtet wurde gemäß VO 2010/75/EU betrieben wird	wasserbasiert VOC-Gehalt < 100 g/l oder Nachweis dass die Anlage, auf der das Produkt hergestellt/beschichtet wurde gemäß VO 2010/75/EU betrieben wird	TM + SDB aller Beschichtungsmittel oder Nachweis der Abluftreinigung nach VO 2010/75/EU für den Beschichtungsbetrieb	Alle Beschichtungsmittel	
4	Flammhemmend ausgerüstete Erzeugnisse	Textilien, Bezugsstoffe, Schaumstoffe (PU, Latex)	Chlorparaffine (vgl. Definition), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Diphenylether (PBDE) und Tris(2- chlorethyl) phosphat TCEP	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH- Kandidatenliste			Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) ≤ 0,1 %, PBB ≤ 0,1 %, PBDE ≤ 0,1 % und TCEP ≤ 0,1 %	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) ≤ 0,1 %, PBB ≤ 0,1 %, PBDE≤ 0,1 %, und TCEP ≤ 0,1 %	TM und Herstellerklärung „Keine Chlorparaffine und Polybromierte Biphenyle und Polybromierte Diphe-nylether und TCEP ≤ 0,1 %"	Alle relevanten Produkte	Chlorparaffine
5	Bauteile aus Edelstahl und Aluminium	Möbel, Tische und Stühle	Chrom-VI				Passivierungsmittel frei von Chrom-VI	Passivierungsmittel frei von Chrom-VI	Herstellererklärung oder Gütesiegel	Alle relevanten Produkte	

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN
6	Polyurethanschaum	Polstermöbel und Stühle	Treibmittel und zinnorganische Verbindungen	SVHC der REACH-Kandidatenliste	Frei von halogenierten Treibmitteln	Frei von halogenierten Treibmitteln	Zinn < 0,1 % und frei von halogenierten Treibmitteln	Zinn < 0,1 % Und frei von halogenierten Treibmitteln	Herstellererklärung	Alle relevanten Produkte	

© DGNB GmbH

Erläuterungen und Hinweise zur Anlage 2 Kriterienmatrix Möbel:

Rechtsgültiger Nachweis (s. Allgemeine Hinweise: 1) Erläuterung rechtsgültiger Nachweis):= Als rechtsgültiger Nachweis wird ein ppa. unterzeichnetes Dokument verstanden oder eine klare Aussage in der Herstellererklärung, dass diese von einer rezepturkundigen Person rechtsgültig erteilt wird.

Chlorparaffine:
Als Chlorparaffine werden Substanzgemische bezeichnet, die chlorierte Alkane mit Kettenlängen von 10-30 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von 10 bis 70 Massen-% enthalten (= SCCP, MCCP sowie LCCP)

© DGNB GmbH

Anlage 3

Beispielanschreiben „Bestätigung Herstellerfirmen“

„Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Bauvorhaben:
sollen folgende Beschichtungsstoffe / Beschichtungssysteme zum Einsatz kommen:

NR.	PRODUKT	DFT µM	VOC G/L	VOC MASSE-%	VOC G/M²
1					
2					
3					
Summe					

Bitte ergänzen Sie die VOC-Angaben in den Einheiten g/l, Masse-% und g/m² beschichteter Oberfläche bei der vorgegebenen Trockenschichtdicke (DFT) auf der Basis der theoretischen Ergiebigkeit.

Vielen Dank &
Mit freundlichem Gruß

© DGNB GmbH

ANLAGE 4

Beispielanschreiben „SVHC-Anfrage“

VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Informationspflichten nach Art. 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der oben bezeichneten REACH-Verordnung erfüllen und nach dem Verfahren des Art. 59 der Verordnung ermittelt wurden (http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp).

Ich bitte Sie, mir/uns mit Bezug auf Art. 33(2) der o.g. Verordnung mitzuteilen, ob einer dieser besonders besorgniserregenden Stoffe in dem von Ihnen vertriebenen Erzeugnis „XXXX“ in Anteilen über 0,1 % enthalten ist und mir/uns die zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses „XXXX“ erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art. 33 der o.g. Verordnung sind Sie als Lieferant von „XXXX“ verpflichtet, mir als Verbraucher / Verbraucherin diese Informationen innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank &
mit freundlichen Grüßen

© DGNB GmbH

© DGNB GmbH

ANLAGE 5

Kostengruppe (KG): 350
Bauteilbezeichnung: Geschossdecke über Keller

Darstellung:

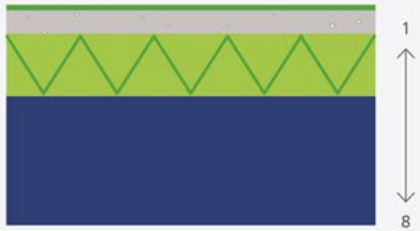

HINWEIS:

Es sind alle Bauteilschichten pro Bauteil zu benennen. Baustoffe, die in der DGBN-Bewertung nicht berücksichtigt werden, sind als „nicht relevant" zu kennzeichnen. Es sind alle Bauteile / Baugruppen der folgenden Kostengruppen aufzuführen:

320 – Gründung
330 – Außenwände
340 – Innenwände
350 – Decken
360 – Dächer
370 – Baukonstruktive Einbauten

410 – Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
420 – Wärmeversorungsanlagen*
430 – Lüfttechnische Anlagen*
440 – Starkstromanlagen*
450 – Förderanlagen*
*nur relevante Baugruppen

INNEN

Nr	Bezeichnung	Baustoff	Hersteller	Produktbezeichnung	Betrachtete Stoffe / Aspekte; lfd Nr. der Kriterienmatrix	Qualitätsstufe der Kriterienmatrix der DGNB	Kurzbegründung	Gesamtfläche der Baueinheit (Bauteil) (s-Beschreibung Methode im Kriterium) (m²)	Bauteilfläche (m²)	Flächenanteil (%)	Anlagenverweis AL – Anlage SDB – SIcherheitsdatenblatt TM – Technisches Merkblatt GIS – Informationsblatt GISBAU EPD – Environmental Product Declarations
1	Linoleum										
2	Klebstoff										
3	Grundierung										
4	Zementestrich										
5	Dämmung										
6	Stahlbeton										
7	Grundanstrich										
8	Deckanstrich	Innenfarbe auf Silikatbasis	Muster AG	Sytitol Bio-Innenfarbe	VOC lfd. Nr.2	4		Das Produkt ist lösemittelfrei, weichmacherfrei, frei von foggingakktiven Substanzen			siehe AL 1.1 SDB S.14

AUSSEN

8 Beispielzeile

Anlage 6

Umgang mit Fehlanwendungen (bei Materialkontrollen auf der Baustelle)

Sofern im Zuge dieser Baustellenkontrollen festgestellt wird, dass einzelne Materialien verbaut werden, die nicht konform zu der angestrebten Qualitätsstufe 3 oder 4 sind, muss die Anwendung durch die Bauleitung / Objektüberwachung schriftlich untersagt werden. Diese Mängelanzeige benennt das Material, das betroffene Bauteil, die ausgeführten Arbeiten, den Grund für die Abweichung und die mit nicht konformem Material ausgeführten Flächen.
Diese Abweichungen sind nur dann für die Zielerreichung nach Qualitätsstufe 3 oder 4 unschädlich, wenn dieses wie folgt dokumentiert wird:

- Angabe des vor Aufnahme der betreffenden Arbeiten freigegebenen, geeigneten Materials (Freigabeliste mit Datum),
- Schriftliche Mängelanzeige der Bauleitung / Objektüberwachung und die Mängelfreimeldung der bauausführenden Firma,
- Angabe der mit dem nicht konformen Material bearbeitete Fläche; nachzuweisen ist, dass diese <5% der Bauteilfläche (Beispiel: Flachdach als Warmdach, Fehlanwendung Voranstrich, Fläche <5% der Warmdachfläche) beträgt, für die der betreffende Materialtyp im ausführenden Gewerk vorgesehen ist (Nachweis per Bauteilkatalog),
- Dem Bauherrn entstehen keine Nachteile aufgrund von im Material dauerhaft verbleibenden Schadstoffen wie z. B. Schwermetalle, Weichmacher oder depotbildende Lösemittel auf saugenden Untergründen (Lösemittelsiegel auf Parkett) – Nachweis per technischem Daten- und Sicherheitsdatenblatt oder SVHC-Nachweis oder Herstellererklärung z. B. Weichmacher
- Durch die Fehlanwendung wird die das Projekt vorgesehene Zielerfüllung nach SOC1.2 Indikator 1 Innenraumhygiene nicht gefährdet (Abgasungsverhalten, Lüftungsprogramm zur Kompensation etc.)
- Protokolle zur sach- und regelmäßigen Materialkontrolle (s. o.) auf der Baustelle (vgl. PRO2.1) werden vorgelegt
- Bauleitung / Objektüberwachung oder ersatzweise die bauausführende Firma bestätigen rechtsgültig (ppa), dass – abgesehen von der einmaligen Fehlanwendung – die Leistungen ausschließlich mit freigegebenen Materialien entsprechend der angestrebten Qualitätsstufe dieses Kriteriums ausgeführt wurden

Hinweis: Die DGNB weist ausdrücklich darauf hin, dass die DGNB-Dokumentation dem gebauten Gebäude entsprechen muss. Abweichungen zwischen der technischen und der DGNB-Dokumentation hinsichtlich der verwendeten Materialien können daher auch nach Jahren noch zu Vermögensschäden beim späteren Eigentümer führen. So werden die Baukonstruktionen z. B. für eine DGNB-Bestandszertifizierung oder im Zuge von DD-Prüfungen auf Schadstoffe geprüft, um Vermögensschäden durch Sanierungskosten zu vermeiden.

Es wird daher empfohlen, dass sich die Bauleitung / Objektüberwachung die ausschließlich Verwendung freigegebener Materialien durch die bauausführenden Firmen rechtsgültig (z. B. Unterschrift der Freigabeliste) bestätigen lässt.

© DGNB GmbH